

Geschäftsordnung

des **Stadtsenates** und
der **Ausschüsse** der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

*Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
vom 28. Dezember 2023*

INHALTSVERZEICHNIS

Geschäftsordnung des Stadtsenates:

1.	ABSCHNITT STELLUNG DER MITGLIEDER DES STADTSENATES	2
§ 1	Sprachliche Gleichbehandlung.....	2
§ 2	Pflichten der Mitglieder des Stadtsenates.....	2
§ 3	Rechte der Mitglieder des Stadtsenates.....	3
§ 4	Enden des Amtes eines Mitgliedes des Stadtsenates.....	3
§ 5	Abberufung von Mitgliedern des Stadtsenates.....	4
2.	ABSCHNITT AUFGABEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTSENATES	5
§ 6	Aufgaben.....	5
§ 7	Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat.....	5
§ 8	Sitzungen des Stadtsenates.....	5
§ 9	Vertretung für die Sitzungen des Stadtsenates.....	6
§ 10	Verlauf der Sitzungen.....	7
§ 11	Beschlussfähigkeit.....	8
§ 12	Beschlussfassung.....	8
§ 13	Befangenheit.....	9
§ 14	Ordnungsbestimmungen.....	10
§ 15	Niederschrift.....	10

Geschäftsordnung der Ausschüsse:

1.	ABSCHNITT STELLUNG DER MITGLIEDER DER AUSSCHÜSSE	12
§ 1	Sprachliche Gleichbehandlung.....	12
§ 2	Pflichten.....	12
§ 3	Rechte.....	13
2.	ABSCHNITT AUFGABEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE	13
§ 4	Aufgaben.....	13
§ 5	Geschäftsleitung der Ausschüsse.....	14
§ 6	Verlauf der Sitzungen.....	16
§ 7	Beschlussfähigkeit.....	17
§ 8	Beschlussfassung.....	17
§ 9	Befangenheit.....	18
§ 10	Ordnungsbestimmungen.....	19
§ 11	Niederschrift.....	19

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 28. Dezember 2023, mit der eine Geschäftsordnung des Stadtsenates erlassen wird.

Aufgrund des § 45 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBI. Nr. 70/1998, idF LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

1. ABSCHNITT **Stellung der Mitglieder des Stadtsenates**

§ 1 **Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 **Pflichten der Mitglieder des Stadtsenates**

- (1) Die Mitglieder des Stadtsenates sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Stadtsenates und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen.

- (2) Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung hinsichtlich der Sitzungen des Stadtsenates nachzukommen, so hat es dies – ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen - dem Magistrat unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Einberufung des Ersatzmitgliedes noch möglich ist.

§ 3 Rechte der Mitglieder des Stadtsenates

- (1) Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, im Stadtsenat an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben ferner das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse – ausgenommen die Sitzungen des Kontrollausschusses – mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Stadtsenates haben nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer Sitzung des Stadtsenates während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten und Aktenteile von Verhandlungsgegenständen. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 13 begründen.

§ 4 Enden des Amtes eines Mitgliedes des Stadtsenates

- (1) Während der Amtsperiode des Gemeinderates endet das Amt eines Mitgliedes des Stadtsenates
 - a) durch Verzicht; § 31 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes gilt;
 - b) im Fall einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende strafbare Handlung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht war, mit der Rechtskraft der Verurteilung;
 - c) im Fall des Amtsverlustes nach § 68a oder des § 74 Abs. 4 des Klagenfurter Stadtrechtes;
 - d) mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates (§ 31 Klagenfurter Stadtrecht);
 - e) durch eine Abberufung nach § 68 des Klagenfurter Stadtrechtes, soweit es sich nicht um den Bürgermeister handelt;
 - f) durch die Absetzung als Bürgermeister nach § 67 des Klagenfurter Stadtrechtes.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a, b, c, e und f wird die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht berührt.
- (3) Abs. 1 lit. a bis d und f gelten auch für einen Bürgermeister, der in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsenates nicht einzurechnen ist (§ 25 Abs. 1 und 2 des Klagenfurter Stadtrechtes)

§ 5

Abberufung von Mitgliedern des Stadtsenates

- (1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Stadtsenates kann aus seiner Funktion abberufen werden (Abwahl)
 - a) von mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag (§ 25 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes) das Mitglied (Ersatzmitglied) gewählt worden ist;
 - b) vom Gemeinderat, sofern das Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß § 25 Abs. 7 des Klagenfurter Stadtrechtes gewählt worden ist.
- (2) Ein Antrag auf Abwahl nach Abs. 1 lit. a muss von mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag (§ 25 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes) das Mitglied (Ersatzmitglied) des Stadtsenates gewählt worden ist, in einer Sitzung des Gemeinderates eingebracht werden.
- (3) Bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrages auf Abwahl hat der Vorsitzende nachträglich einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und diesen nach den in dieser öffentlichen Sitzung sonst zu behandelnden Tagesordnungspunkten zu reihen. § 35 Abs. 5 des Klagenfurter Stadtrechtes ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
- (4) Über einen ordnungsgemäßen Antrag auf Abwahl ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln zu entscheiden, wobei die Stimmabgabe in einer Wahlzelle zu erfolgen hat. Stimberechtigt sind im Fall des Abs. 1 lit. a nur die Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag (§ 25 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes) das Mitglied (Ersatzmitglied) gewählt worden ist. Der Vorsitzende hat den Betroffenen für abgewählt zu erklären, wenn
 - a) im Fall des Abs. 1 lit. a die Anzahl der auf Abberufung lautenden abgegebenen Stimmen (§ 23 Abs. 5 des Klagenfurter Stadtrechtes) mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag (§ 25 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes) das Mitglied (Ersatzmitglied) gewählt worden ist, entspricht;
 - b) im Fall des Abs. 1 lit. b mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (§ 23 Abs. 5 des Klagenfurter Stadtrechtes) auf Abberufung lautet.
- (5) Ist der Betroffene in der Sitzung des Gemeinderates nicht anwesend, hat ihn der Bürgermeister von der im Gemeinderat erfolgten Abwahl schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird durch eine Abberufung (Abwahl) nicht berührt.

2. ABSCHNITT

Aufgaben und Geschäftsführung des Stadtsenates

§ 6

Aufgaben

- (1) Dem Stadtsenat obliegen alle nichtbehördlichen Aufgaben der Stadt, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Der Stadtsenat hat alle Anträge, über die der Gemeinderat zu beschließen hat, vorzuberaten. Dies gilt nicht für Anträge des Kontrollausschusses.
- (3) Selbständige Anträge des Stadtsenates an den Gemeinderat sind diesem von dem nach der Geschäftsverteilung in Betracht kommenden Mitglied des Stadtsenates vorzutragen.
- (4) Der Stadtsenat kann verlangen, dass bestimmte Gruppen von Verhandlungsgegenständen seines Aufgabenbereiches oder einzelne solcher Verhandlungsgegenstände einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 7

Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat

- (1) Mindestens zwei Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, in den Angelegenheiten des § 6 Abs. 1 die Entscheidung des Gemeinderates zu verlangen. Wird ein solches Begehren bis zum Schluss der Sitzung gestellt, so bewirkt es den Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat und hemmt die Durchführung eines allenfalls bereits gefassten Beschlusses.
- (2) Die Anträge an den Gemeinderat hat in einem solchen Falle das nach der Geschäftsverteilung in Betracht kommende Mitglied des Stadtsenates vorzutragen.

§ 8

Sitzungen des Stadtsenates

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen des Stadtsenates nach Bedarf, nach Tunlichkeit in regelmäßigen Abständen, einzuberufen. Der Bürgermeister hat ohne Verzug eine Sitzung

einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stadtsenates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen.

- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Stadtsenates unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Tunlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellung im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes ist zulässig. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Stadtsenates dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind kundzumachen.
- (3) In den Sitzungen des Stadtsenates hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen.
- (4) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gefasste Beschlüsse des Stadtsenates haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
- (5) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind – soweit § 68 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes nichts anderes bestimmt - zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (6) Die Sitzungen des Stadtsenates sind nicht öffentlich.
- (7) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Stadtsenates beratend teilzunehmen. Er hat insbesondere auf allfällige Gesetzwidrigkeiten von Anträgen aufmerksam zu machen. Der Vorsitzende kann auch sonstige Bedienstete der Stadt oder andere fachkundige Personen zur Erteilung von Auskünften beziehen; er hat dies zu tun, wenn der Stadtsenat es beschließt.

§ 9

Vertretung für die Sitzungen des Stadtsenates

- (1) Ist der Bürgermeister verhindert, an einer Sitzung des Stadtsenates teilzunehmen, so hat er ein seiner Gemeinderatspartei angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit österreichischer Staatsbürgerschaft als sein Ersatzmitglied zu bestimmen; gehört der Gemeinderatspartei kein weiteres Mitglied an oder hat das Amt des Bürgermeisters

vorzeitig geendet, so tritt in diesen Fällen das nächste nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 in Betracht kommende Ersatzmitglied mit österreichischer Staatsbürgerschaft an seine Stelle. Dies gilt nicht, wenn der Bürgermeister in die Zahl der Mitglieder des Stadtsenates nicht einzurechnen ist (§ 25 Abs. 1 und 2 des Klagenfurter Stadtrechtes).

- (2) Ist ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates verhindert, an einer Sitzung des Stadtsenates teilzunehmen oder hat das Amt eines sonstigen Mitgliedes des Stadtsenates vorzeitig geendet, so hat der Bürgermeister das Ersatzmitglied einzuberufen. Ein Verhinderungsfall liegt jedenfalls in den im § 39 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes angeführten Fällen vor.
- (3) Auf das Ersatzmitglied gehen für die Dauer der Vertretung alle Rechte und Pflichten des Vertretenen als Mitglied des Stadtsenates (§ 28 Abs. 1 erster Satz des Klagenfurter Stadtrechtes) über.

§ 10 **Verlauf der Sitzungen**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, wer von den Mitgliedern des Stadtsenates entschuldigt ist, welche Ersatzmitglieder für die Entschuldigten einberufen wurden und ob die Beschlussfähigkeit des Stadtsenates gegeben ist.
- (2) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden hat dieser den Stadtsenat zu befragen, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt, ob die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung, das Absetzen von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung oder die Umstellung der Tagesordnung beantragt wird.
- (3) Hierauf fragt der Vorsitzende, ob gegen den Entwurf der Niederschrift hinsichtlich der letzten Stadtsenatssitzung Einwendungen erhoben werden. Der Bürgermeister ist berechtigt, beantragte Änderungen im Einvernehmen mit dem Protokollprüfer vorzunehmen. Wird die beantragte Änderung verweigert, hat der Stadtsenat zu entscheiden.
- (4) Nach einem allfälligen Bericht des Vorsitzenden über dringende Verfügungen des Bürgermeisters nach § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes erteilt der Vorsitzende den Referenten in der Reihenfolge der Tagesordnung das Wort. Nach Beendigung einer allfälligen Wechselrede und nach einem allfälligen Schlusswort des Referenten lässt der

Vorsitzende über den Hauptantrag sowie allfällige Abänderungsanträge und Zusatzanträge abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

- (5) Nach Abschluss der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Gehört der Bürgermeister dem Stadtsenat als stimmberechtigtes Mitglied an, so ist der Stadtsenat beschlussfähig, wenn der Bürgermeister und 4 Mitglieder des Stadtsenates anwesend sind.
- (2) Gehört der Bürgermeister dem Stadtsenat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an (§ 25 Abs. 1 und 2 des Klagenfurter Stadtrechtes), so ist der Stadtsenat beschlussfähig, wenn der Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens 5 Mitglieder des Stadtsenates anwesend sind.
- (3) Werden die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 nicht beachtet, so gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Für einen Beschluss ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Stadtsenates erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.
- (3) Ist der Bürgermeister in die Gesamtzahl des Stadtsenates nicht einzurechnen (§ 25 Abs. 1 und 2 des Klagenfurter Stadtrechtes), so hat er kein Stimmrecht. In diesem Fall gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Werden die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 nicht beachtet, so gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß.
- (5) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt

wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind – soweit § 68 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes nicht anderes bestimmt -zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

- (6) Die Beschlussfassung des Stadtsenates kann in dringenden Fällen ausnahmsweise im Umlaufwege erfolgen. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn sie allen Mitgliedern des Stadtsenates zur Kenntnis gebracht und mit der Stimme des Bürgermeisters und mindestens vier weiteren Stimmen – hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (Abs. 3), mit mindestens fünf Stimmen -angenommen worden sind. Das zuständige Mitglied des Stadtsenates ist verpflichtet, über diese Beschlüsse in der nächsten Sitzung des Stadtsenates zu berichten.

§ 13 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Stadtsenates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
- a) in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;
 - b) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
 - d) im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.
- (2) Angehörige Im Sinne des Abs. 1 lit.a) sind:
- a) der Ehegatte;
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
 - c) die Verschwägeren zweiten Grades in der Seitenlinie;
 - d) die Wahltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
 - f) der eingetragene Partner.
- (3) Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

- (4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. c) vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Stadtsenat.
- (5) Das befangene Mitglied des Gemeinderates hat den Sitzungssaal zu verlassen. Der Stadtsenat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen, auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Stadtsenates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.

§14 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Stadtsenates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über die Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung sowie das Ergebnis von Wahlen fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und Redner, die durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen.
- (3) Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Stadtsenates ist durch einen vom Bürgermeister bestellten Schriftführer eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Stadtsenates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratung, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Stadtsenat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, wobei die Mitglieder des Stadtsenates, die nicht für den Antrag gestimmt haben, namentlich anzuführen sind.

- (3) Wenn es ein Mitglied des Stadtsenates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Stadtsenatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (4) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister, dem Protokollprüfer und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (5) Die Protokollprüfer ist vom Stadtsenat ein anwesendes Mitglied des Stadtsenates zu bestellen.
- (6) Jedes Mitglied des Stadtsenates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Stadtsenates zu verlangen. Der Bürgermeister ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit dem Protokollprüfer vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Stadtsenat zu entscheiden.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates vom 28. Dezember 2023, mit der eine Geschäftsordnung der Ausschüsse des Gemeinderates erlassen wird.

Aufgrund des § 45 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBI. Nr. 70/1998, idF LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Stellung der Mitglieder der Ausschüsse

§ 1

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Pflichten der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder eines Ausschusses sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Ausschusses rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung hinsichtlich der Sitzungen des Ausschusses nachzukommen, so hat es dies - ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen - dem Magistrat unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Einberufung des Ersatzmitgliedes noch möglich ist.

§ 3

Rechte der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder eines Ausschusses haben das Recht, in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben ferner das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder eines Ausschusses haben nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer Sitzung eines Ausschusses während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten und Aktenteile von Verhandlungsgegenständen. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 9 begründen.
- (3) Die Teilnahme eines Ersatzmitgliedes als Zuhörer ist jedoch nur insoweit zulässig, als es das tatsächlich verhinderte Mitglied des Gemeinderates vertritt. Ein generelles Teilnahmerecht von Ersatzmitgliedern an Ausschusssitzungen besteht nicht. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (4) Die Ersatzmitglieder der Ausschüsse, die keinen Entschädigungsanspruch nach § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates haben und nicht Mitglieder des Stadtsenates sind, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung von € 36,33 je Sitzungstag. Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Ersatzmitglied. Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

2. ABSCHNITT

Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse haben den Obmann und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen, dabei ist das Stärkeverhältnis (§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002) der Parteien im Hinblick auf die Gesamtzahl der

Obmänner zu berücksichtigen. Der Obmann des Kontrollausschusses darf nicht derselben Gemeinderatspartei angehören wie der Bürgermeister.

- (2) Die Ausschüsse haben alle Anträge, die ihnen zugewiesen wurden, vorzuberaten.
- (3) Dem Kontrollausschuss kommt neben dem Recht auf Auftragerteilung gemäß § 90 Abs. 2 des Klagenfurter Stadtrechtes insbesondere auch die Behandlung sämtlicher Berichte des Stadtrechnungshofes (§ 90 Abs. 3 und 3a des Klagenfurter Stadtrechtes) sowie die Vorberatung des Rechnungsabschlusses einschließlich der Jahresrechnung (§ 87 Abs. 4 des Klagenfurter Stadtrechtes) zu. Der Gemeinderat ist mit den dem Kontrollausschuss zugeleiteten Berichten des Stadtrechnungshofes – ausgenommen die vertraulichen Zusatzberichte – zu befassen.
- (4) Die Ausschüsse sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Stellung von selbständigen Anträgen an den Gemeinderat berechtigt. Werden selbständige Anträge bis zum Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates keiner abschließenden Erledigung zugeführt, so verlieren sie mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates ihre Eigenschaft als Verhandlungsgegenstand.
- (5) Beschlüsse der Ausschüsse, die Anträge an den Gemeinderat enthalten, sind dem Gemeinderat im Wege des Stadtsenates zu übermitteln. Schließt sich der Stadtsenat dem Antrag des Ausschusses nicht an, so sind dem Gemeinderat die Gründe der Ansicht des Stadtsenates und die Gründe der Ansicht des Ausschusses mit den Anträgen des Stadtsenates vom Berichterstatter im Stadtsenat vorzutragen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Beschlüsse des Kontrollausschusses.

§ 5

Geschäftsführung der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind vom Obmann im Einvernehmen mit dem Referenten nach Bedarf einzuberufen. Der Obmann ist verpflichtet, ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Ausschussmitglieder mit Vorschlag der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes hat der Obmann über die Gemeinderatskanzlei das Ersatzmitglied einzuberufen.
- (3) Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung zu vertreten.

- (4) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, sich im Fall seiner Verhinderung durch ein seiner Gemeinderatspartei angehörendes Mitglied des Gemeinderates oder durch ein auf der Liste der Ersatzmitglieder nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 gereihtes Ersatzmitglied vertreten zu lassen, wobei nur so viele Ersatzmitglieder in Betracht kommen, als die Gemeinderatspartei Mitglieder im Gemeinderat hat. Durch eine Vertretung durch ein Ersatzmitglied darf die zulässige Höchstzahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht verändert werden. Sind die entsprechend gereihten Ersatzmitglieder verhindert, besteht keine Vertretungsmöglichkeit, auch wenn mehrerer Ersatzmitglieder angelobt worden sind.
- (5) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern der Ausschüsse unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Tunlichkeit mindestens vier Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellung im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes ist zulässig. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Ausschusses dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind kundzumachen.
- (6) In den Sitzungen der Ausschüsse hat der Obmann den Vorsitz zu führen.
- (7) Die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ist vom Bürgermeister einzuberufen. Der Bürgermeister hat bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Obmann gewählt ist, den Vorsitz zu führen.
- (8) Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse – ausgenommen die Sitzungen des Kontrollausschusses – mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Der Magistratsdirektor hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Dieses Recht steht bei den Sitzungen des Kontrollausschusses auch dem Direktor des Stadtrechnungshofes zu. Der Vorsitzende kann dem Magistratsdirektor zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.
- (10) Zu den Verhandlungsgegenständen hat – ausgenommen in den Sitzungen des Kontrollausschusses – der Referent zu berichten. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen auch andere Bedienstete der Stadt oder sonstige fachkundige Personen zur Erteilung der notwendigen Auskünfte beziehen.

- (11) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf der Sitzungen sind untersagt.
- (12) Der Kontrollausschuss hat zu jedem Verhandlungsgegenstand einen Berichterstatter zu wählen, der zu den Verhandlungsgegenständen zu berichten hat. Ist ein Verhandlungsgegenstand an den Gemeinderat weiterzuleiten, so hat der Berichterstatter das Ergebnis der Beratung in einem Bericht zusammenzufassen und die Beschlüsse des Kontrollausschusses im Gemeinderat zu vertreten.
- (13) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Ausschusses ohne Gefahr eines Nachteiles für die Stadt nicht abgewartet werden kann, so kann die Beschlussfassung ausnahmsweise schriftlich im Umlaufweg erfolgen. In diesem Fall ist derselbe Beschlussantrag allen Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten. Die Zustimmung wird durch Unterfertigung des Beschlussantrages unter Beifügung des Datums erteilt. Beschlüsse im Umlaufweg können nur einstimmig gefasst werden; sie sind in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses zu protokollieren.

§ 6

Verlauf der Sitzungen

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, welche Ausschussmitglieder entschuldigt sind, welche Ersatzmitglieder für die Entschuldigten einberufen wurden und ob die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gegeben ist. Hierauf ist ein anwesendes Mitglied als Protokollprüfer zu bestellen.
- (2) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit hat der Vorsitzende zu fragen, ob gegen die Tagesordnung Einwendungen erhoben werden und ob die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung, die Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung oder die Umstellung der Tagesordnung beantragt wird.
- (3) Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, die Absetzung eines Tagesordnungspunktes oder die Umstellung der Tagesordnung zu beantragen. Für einen derartigen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (4) Wird einem Antrag nach Abs. 3 die notwendige Zustimmung erteilt, hat der Vorsitzende die Änderung der Tagesordnung zu verkünden.

- (5) Hierauf fragt der Vorsitzende, ob gegen den Entwurf der Niederschrift hinsichtlich der letzten Ausschusssitzung Einwendungen erhoben werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, beantragte Änderungen im Einvernehmen mit dem Protokollprüfer vorzunehmen. Wird die beantragte Änderung verweigert, hat der Ausschuss zu entscheiden (§ 11 Abs. 5).
- (6) Der Vorsitzende erteilt sodann dem Referenten als Berichterstatter zu einem allfälligen Bericht über dringende Verfügungen des Bürgermeisters nach § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes und ansonsten in der Reihenfolge der Tagesordnung das Wort.
- (7) Nach den Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung ist der letzte Punkt der Tagesordnung Allfälliges. Bei diesem Tagesordnungspunkt können Anfragen gestellt werden (§ 3 Abs. 1).
- (8) Nach Abschluss der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mehr als die Hälfte der sonstigen Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (2) Unter Nichtbeachtung der Bestimmung des Abs. 1 gefasste Beschlüsse des Ausschusses haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (3) Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.

§ 9
Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Ausschusses ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
 - a) in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;
 - b) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
 - d) im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.
- (2) Angehörige Im Sinne des Abs. 1 lit.a) sind:
 - a) der Ehegatte;
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
 - c) die Verschwägeren zweiten Grades in der Seitenlinie;
 - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
 - f) der eingetragene Partner.
- (3) Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
- (4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. c) vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Ausschuss.
- (5) Das befangene Mitglied des Ausschusses hat den Sitzungssaal zu verlassen. Der Ausschuss kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen, auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Ausschusses in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.

**§ 10
Ordnungsbestimmungen**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Ausschusses, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über die Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung sowie das Ergebnis von Wahlen fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und Redner, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzten, zur Ordnung zu rufen.
- (3) Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.

**§ 11
Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist durch einen vom Obmann bestellten Schriftführer eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Ausschusses sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, wobei die Mitglieder des Ausschusses, die nicht für den Antrag gestimmt haben, namentlich anzuführen sind.
- (3) Wenn es ein Ausschussmitglied unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Ausschussmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (4) Die Niederschrift ist vom Obmann, dem Protokollprüfer und dem Schriftführer zu unterfertigen.
- (5) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Ausschusses zu verlangen. Der Obmann ist

berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit dem Mitglied des Ausschusses, das die Niederschrift unterfertigt hat, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, hat der Ausschuss zu entscheiden.